

Physische Begegnung, persönlicher Austausch und mit Prof. Dr. Wolfgang, Deutschlands «Zollpapst»

Rückblick auf das Zollseminar 2021

Mit über 110 Teilnehmer wurde das diesjährige Zollseminar im Verkehrshaus in Luzern wieder physisch durchgeführt. Man spürte die Genugtuung der Anwesenden, sich wieder unter Zollexperten austauschen und neue Kolleginnen und Kollegen kennenlernen zu dürfen. Man war sich einig, dass bei allen Vorteilen des digitalen Zeitalters kein Online-Meeting den physischen Austausch ersetzen kann.

110 Teilnehmer waren die stolze Bilanz des diesjährigen Zollseminars im Verkehrshaus in Luzern, das wieder physisch durchgeführt werden konnte. Alle Teilnehmer war sich darin einig, dass bei allen Vorteilen des digitalen Zeitalters kein Online-Meeting den persönlichen Austausch an einer solchen Veranstaltung ersetzen kann.

Neben spannenden Referaten zum Thema Exportkontrolle und einem Ausblick auf die neuen Änderungen in der Mehrwertsteuer, konnten wir Deutschlands «Zollpapst», Herrn Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, in Luzern begrüßen.

Er zeigte den anwesenden Zollfachleuten die bevorstehenden Freihandelsabkommen ausserhalb Europas auf. Neben den neuen transatlantischen und südamerikanischen Tendenzen darf man das neue RCEP in Asien nicht aus den Augen lassen. Mit einem Marktvolumen von derzeit über 25'955,- Mrd. USD wird es das weltgrösste Freihandelsabkommen überhaupt darstellen.

Die Europäer tun gut daran, diesen Zusammenschluss nicht zu unterschätzen und, sofern möglich, die entsprechenden Verhandlungen aufzunehmen.



Prof. Dr. Wolfgang in Luzern in seinem Element.

Fotos: SSC

Bundesrat empfiehlt SSC-Motion im Bereich Zollvereinfachungen zur Annahme

Motion 21.4084

«Digitalisierung muss zu Vereinfachungen führen, auch im Zollwesen»

In der Sommersession hat unser Präsident, NR Fabio Regazzi, eine Motion im Bereich Zollvereinfachungen eingereicht. Am 3. November wurde diese Motion vom Bundesrat zur Annahme empfohlen. Dies darf als ein wichtiger Erfolg für den Swiss Shippers' Council gewertet werden.

Mit unserer Stellungnahme zum neuen Zollgesetz, haben wir die aus Sicht der Schweizer Wirtschaft nötigen Vereinfachungen in den Zollabfertigungsprozessen aufgezeigt. Nun können wir diese dank dem politischen Rückenwind im Projekt DaziT einfordern, denn in den bis heute bekannten Umsetzungen auf der Zollseite sind

solche Vereinfachungen für die Wirtschaft «noch» nicht erkennbar, obwohl die Termine für die Umstellung schon mehr als zwei Jahre bekannt sind.

Der SSC hat sich hier klar positioniert und fordert folgende signifikante Vereinfachungen:

- Mehrwertsteuerverlagerung von der Grenze ins Inland
- Abschaffung der allgemeinen Zollpflicht für nicht NZE-Waren aus dem ZESA-Raum
- Keine sendungsbezogenen Zolldeklarationen mehr, sondern nur noch periodische Sammelanmeldungen im Nachgang

- Abschaffung des Zollaufschubkontos (ZAZ) zugunsten einer 30-tägigen Zahlungsfrist auf Rechnung.

Diese müssen nun im neuen Zollgesetz verankert und berücksichtigt werden. Erst danach darf mit der Umsetzung der elektronischen Verfahren begonnen werden, da sonst die Arbeit in den IT-Systemen für die gesamte Schweizer Wirtschaft doppelt anfallen. Die Kosten für die einzelnen Unternehmen dürfen somit nicht ausser Acht gelassen werden, sprechen wir hier doch von mehreren Millionen, welche ausserhalb des Bundesbudgets, infolge des Systemwechsels, für die Wirtschaft anfallen werden.

An der letzten Sitzung der Kontaktgruppe externe vom Montag 29.11.2021 in Bern hat der SSC diese klaren Forderungen gestellt. Man hat diese aufgenommen und sich gesprächsbereit gezeigt. Wir bleiben am Ball. *Philipp Muster*

Ausblick auf das Swiss Shippers' Forum am 26./27. Januar 2022

Auf 2022 in Interlaken!

Das Programm des kommenden Swiss Shippers' Forum in Interlaken steht. Vom Mittwoch, den 26., bis Donnerstag, den 27. Januar 2022, werden wir erneut im gewohnten Umfeld des Hotels Victoria-Jungfrau unser Forum abhalten.

Das Programm des kommenden Swiss Shippers' Forum in Interlaken ist final. Namhafte Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik konnten wir zu spannenden Referaten und Paneldiskussionen verpflichten. Das jährliche Forum des SSC findet auch wieder im gewohnten Umfeld des Hotels Victoria-Jungfrau statt. Einen neuen Pfeiler werden die Panel-Diskussionen bilden.

Weltweite Seefracht Disruption

Mit verschiedenen Referenten aus dem Ausland möchten wir den aktuellen Stand der Probleme in der weltweiten Seefracht aufzeigen. Im Anschluss wird dann eine Paneldiskussion über die möglichen Lösungen für 2022 für mehr Licht im Dunkeln sorgen. Mit dabei sein werden:

Wie weiter mit der EU? Kommt ein InstA 2.0?

Auch ein brennendes Thema für die Schweizer Wirtschaft ist die zukünftige Zusammenarbeit mit der Europäischen Union nach dem Aus des institutionellen Rahmenabkommens durch den Bundesrat. Ausgewiesene politische Expertinnen und Experten werden in einer Podiumsdiskussion die Standpunkte und mögliche Szenarien diskutieren. Dabei kann die Wirtschaft ihre Fragen und Bedenken direkt einbringen. Mit dabei sind:

Klimawandel und Dekarbonisierung bis zum Jahr 2050

Auch beim dritten Schwerpunkt ist die Wirtschaft direkt betroffen. Der Klimawandel und dessen Ausstiegsziel bis 2050 wird viele Schweizer Firmen herausfordern.

Die Grundlagen des Klimawandels wird uns Prof. Dr. Reto Knutti von der ETH Zürich mit wissenschaftlichen Fakten aufzeigen und zusätzlich mit Daten belegen. Wiederum werden Experten in einem Panel über die möglichen Ausstiegsszenarien und die Energiewende diskutieren und auf die bevorstehende Verlagerung der Logistik eingehen.

Sichern Sie sich einen Platz am Swiss Shippers' Forum in Interlaken. Dieses findet vom 26.-27. Januar 2022 im Hotel Viktoria Jungfrau statt. Sollte die Schweizer Regierung zu diesem Zeitpunkt einen erneuten Lockdown verfügen, werden keine Kosten für die Teilnehmer anfallen.

Wir freuen uns, Sie wieder physisch in Interlaken begrüßen zu dürfen!



Robin Harrison



Emile Hoogsteden



James Hookham



Roger Köppel



Monika Rühl



Henrike Schneider



Elisabeth
Schneider-Schneiter



Dr. Daniela S. Scherer



Alain Savary



Dr. André Kirchofer



Dr. Frank Furrer



Prof. Dr. Reto Knutti

Weitere Informationen aus der Zollverwaltung

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Zum 1.1.2022 wird der neue Name der Zollverwaltung eingeführt. Die neue Webseite wird per 3.1.2022 umgestellt auf www.bazg.admin.ch. Die bisherigen Links bleiben vorerst noch in Betrieb, werden aber sukzessive geändert. Ebenfalls wechseln die Emailadressen auf: vorname.name@bazg.admin.ch.

Abbau der Industriezölle – Marschhalt für Dazit/Passar

Das Parlament hat den Abbau der Industriezölle gutgeheissen. Die Gesetzesänderung unterliegt jedoch dem Referendum. Diese Frist endet am 20.1.2022 und danach wird der Bundesrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung bekannt geben. Da mit dem Abbau der Industriezölle auch die Zolltarifnummer-Vereinfachung umgesetzt wird, rechnen wir leider erst mit der Inkraftsetzung per 1.1.2024.

Die bestehenden Tarifnummern in Kapitel 25-97 werden mit Ausnahme von NZE, Exportkontrolle und Agrarprodukten auf 6-Stellen (HS-Code) gekürzt resp. die 7. und 8. Stelle mit Nullen ersetzt. Somit werden von den 6175 Tarifnummern nur noch 4592 übrig bleiben. Die Anzahl der Ausnahmen belaufen sich auf 258. Details entnehmen Sie der Homepage SECO (www.seco.admin.ch).

Diese historischen Veränderungen müssen im neuen Zollgesetz Einzug finden und sich auf die neuen Prozesse im Warenverkehr auswirken. **Wir fordern deshalb klar einen Marschhalt bei der Umsetzung von Dazit/Passar** und eine fundierte und gemeinsame Analyse der neuen Möglichkeiten der Im- und Exportabfertigung mit der Wirtschaft.

Nachruf Hans Adam

Leider müssen wir mitteilen, dass unser früherer SSC-Präsident Hans Adam am 19. November in hohem Alter verstorben ist.

Hans Adam hat in den 30 Jahren seiner Tätigkeit im Vorstand (1965 – 1995) und von 1987 – 1990 als Präsident unseres Verbandes zahlreiche Spuren hinterlassen. Wir werden ihn in ehrenvoller Erinnerung behalten.

Die guten Wünsche der Geschäftsstelle

Auch 2021 wurde durch die Auswirkungen von Covid stark geprägt und es war nicht immer einfach, den Kopf hoch zu halten.

Und dennoch, oder gerade deswegen, wünschen wir Ihnen eine beschauliche Adventszeit, ein besinnliches Fest und viele positive Momente im neuen Jahr.

Von den Risiken der Exportkontrolle und der Notwendigkeit von Akkreditiven

Drei Säulen gegen den Teufel

Bei der Exportkontrolle gelten nicht nur die Massstäbe des ehrlichen Kaufmanns, sondern auch die Akkuratess eines Buchprüfers. Es berichtete Richard Höhn von der SMS Concast im Gespräch mit dem SSC von Beispielfällen mit drastischen Konsequenzen – und auch von althergebrachten Zahlungssicherungs-Instrumenten, die auch im heutigen Zeitalter ihren Stellenwert unverändert behalten haben.

Ist das Akkreditiv heute überholt?

Das Akkreditiv ist ein Zahlungssicherungs-Instrument, welches schon mehrmals totgesagt wurde und trotzdem weiterhin weltweit im Einsatz steht. Die SMS Concast AG wickelt ihr Exportgeschäft nach wie vor zu 90% mittels Akkreditiven ab. Es ist ein abstraktes Instrument, deren Regeln für alle involvierten Parteien klar sind. Wie der geneigte Leser sicher weiss, liegt der Teufel natürlich im Detail. So können sich die Diskussionen über den genauen Wortlaut mitunter über Wochen hinziehen.

Wie kann die Gestaltung des Wortlauts schwierig werden, wenn doch das Absicherungs-Instrument abstrakt ist?

Im Vertrag können Formulierungen wortreich gestaltet und umschrieben werden. Im Akkreditiv hingegen müssen die Bedingungen klar formuliert werden und dürfen keinen Interpretationsspielraum offenlassen. Mit anderen Worten: der Vertragstext muss in einen Akkreditiv-Text «übersetzt» werden.

Ist die Exportkontrolle denn heute überhaupt noch zeitgemäss?

Trotz freien Warenverkehrs müssen gewisse Güter bestimmten Regularien unterworfen werden, um Missbrauch zu verhindern. Natürlich ist hier primär die Rede von «Rüstungsgütern», welche grundsätzlich genehmigungspflichtig sind. Güter, welche sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendbar sind (sog. dual-use-Güter), benötigen zumindest eine Ausfuhrgenehmigung. Schweizer Exporte sollten demnach keine kriegerischen Ereignisse unterstützen.

Was ist denn eigentlich eine Ausfuhr aus dem Blickwinkel der Exportkontrolle?

Nicht nur die aktive Ausfuhr, sondern auch das zur Verfügungstellen gilt als Ausfuhr. Das erstmalig zweckgerichtete Verwenden, nicht das Downloaden einer Software etc., gilt als Ausfuhr. Der Software-Versand per Email, der Server



Steckbrief von Richard Höhn

Richard Höhn ist Export-Allrounder und seit 2007 als Senior Commercial Project Manager bei SMS Concast AG tätig. Davor war er u.a. bei der Firma Luwa für kommerzielle und logistische Aufgaben verantwortlich.

Bei SMS Concast AG verhandelt er kommerzielle Verträge und betreut alle weiteren kommerziellen Themen wie Akkreditive, Bankgarantien, Exportfinanzierungen, etc. Daneben ist er auch verantwortlich für die Exportkontrolle.

Sein über viele Jahre hinweg erworbenes Fachwissen stellt er im SSC u.a. der Fachgruppe «Rechts- und Versicherungskommission RVK» zur Verfügung.

Foto: SMS Concast AG

Jede Exportfirma muss sorgfältig prüfen, um Geldstrafen, Gefängnis oder «black-listing» zu entgehen.

im Drittland, der Server zu Hause mit Zugriffsmöglichkeit aus dem Ausland; das alles gilt als Ausfuhr.

Wie erkenne ich eine «dual-use»-Ware?

Grundsätzlich ist der Exporteur für die korrekte Einstufung zuständig. Der Zolltarif kann eine Hilfestellung sein, die richtige Warengruppierung zu finden. Auch das Umschlüsselungs-Verzeichnis ist lediglich eine Hilfestellung, gibt jedoch keinen zuverlässigen Rückschluss auf die richtige Exportkontroll-Nummer.

Der Unterlieferant kennt sein Produkt und im Idealfall weiss er, ob die Ware als dual-use einzustufen ist oder nicht. Wenn ja, hat er sicher auch die Exportkontroll-Nr. zur Hand. Der Lieferant muss aber die Informationen nicht liefern, ist letztlich doch der Exporteur für die korrekte Deklaration verantwortlich.

Geht Exportkontrolle darüber hinaus?

Güterkontrolle ist nur das eine. Das sogenannte Drei-Säulen-Prinzip beinhaltet auch «Know your customer» sowie Länder-Embargos und -Sanktionen. «Know your customer» heisst z.B. nicht nur, den

Empfänger zu kennen, sondern auch dessen Konzernstruktur. Man darf z.B. nicht an die Tochter eines gelisteten Unternehmens liefern. Auch dann umgeht man Sanktionen oder Embargos.

Was passiert in einem solchen Fall?

Konsequenzen sind je nach Vergehen unterschiedlich, wie folgende Fälle zeigen:

Bei Verkauf und Ausfuhr von dual-use-Gütern an einen militärischen Empfänger in Russland, der die Güter für Trägertechnologie verwendete. Die Konsequenzen: Freiheitsstrafe von 7 Jahren und Einbehalt des Ertrages von 1.5 Mio. EUR.

Ein Waffenexport (Pistolen) von Europa nach Kolumbien, der die USA als Empfänger deklarierte. Die Konsequenz: Einbehalt des Ertrages von 7.4 Mio. EUR.

Auch die Lieferung eines Vakuum-Sinterofens, der als Schlüsseltechnologie für den Raketenbereich gilt, an ein gelistetes iranisches Unternehmen, flog auf.

Das heisst: Auch bereits geprüfte Vorgänge sollten im späteren Projektablauf nochmals überprüft werden. Sonst drohen ggf. Geldstrafen, Gefängnis, und «black-listing» der exportierenden Firma.